



Bedingungen für die Raumnutzung

Allgemeines

Die Bedingungen für die Raumnutzung basieren auf den Benützungsreglements der Gemeinden Oberägeri und Unterägeri.

§ 1 Haftung

Die Haftung ist Sache der Mieterschaft, welche die Verantwortung für die gesamte Vermietung trägt. Sie verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Schäden am Mietobjekt (d.h. Raum, Mobiliar/Technik), die von Seiten der Mieterschaft oder Drittpersonen verursacht werden, lässt die Jugendarbeit Ägerital auf Kosten der Mieterschaft beheben. Bei übermässiger Abnutzung oder nicht sachgemässer Nutzung der Infrastruktur wird ein Unkostenbeitrag (max. in Höhe des Depots) erhoben. Bei Mietantritt festgestellte Schäden, sind umgehend zu melden.

§ 2 Zutrittsrecht

Die Mitarbeitenden der Jugendarbeit Ägerital haben jederzeit Zutrittsrecht während der Vermietung. In begründeten Fällen (Verletzung des Raumnutzungsvertrages, Nachtruhestörung, unerlaubter Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Sachbeschädigungen, usw.) kann die Vermieterschaft die Benützung des Mietobjekts verweigern oder einen sofortigen Abbruch der Benützung verlangen. Ebenfalls hält sich die Jugendarbeit das Recht vor, Mitarbeitende eines Sicherheitsdienstes als Kontrollinstrument vorbeizuschicken. Sollten obenerwähnte Gründe zu einem Abbruch der Veranstaltung führen, wird der Mieterschaft die Kosten des Einsatzes der Sicherheitskräfte verrechnet. Die Raummiete wird ebenfalls nicht zurückerstattet.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

- a.) Änderungen der Veranstaltungsart und/oder der Benützungszeiten sind nicht zulässig.
- b.) Alle Räumlichkeiten der Jugendarbeit Ägerital sind rauchfrei und es dürfen keine illegalen Substanzen gemäss Betäubungsmittelgesetz konsumiert, gehandelt oder gelagert werden.
- c.) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine amtliche Bewilligung einzuholen. Die Jugendschutzbestimmungen (Merkblatt Alkohol und Jugendschutz) sind einzuhalten.
- d.) Der Brandschutz verbietet brennbare Dekorationen wie Kerzen o.ä.. Pyrotechnik ist in allen Räumen und auf dem Vorplatz verboten. Dekorationen müssen den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug für Festsanlässe entsprechen.
- e.) Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen nicht blockiert, verstellt, versperrt oder durch Dekorationen verdeckt werden.
- f.) Die Lärmvorschriften und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr sind einzuhalten.
- g.) Die vereinbarte Zeit ist verbindlich. Nach der vereinbarten Zeit sind der Raum und das umliegende Areal zu verlassen. Übernachtungen in dem gemieteten Raum sind nicht erlaubt.
- h.) Die Räumlichkeiten sind sauber und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände (Ausnahme: Sofas auf Rollen) verschoben werden.
- i.) Die Nachreinigungen im Aussenraum, der WC-Anlagen oder der Räumlichkeiten von Seiten der Einwohnergemeinde werden mit CHF 100.- pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.
- j.) Die Umgebung und die WC-Anlagen sind nach Ende der Vermietung ordentlich zu hinterlassen und abzuschliessen.
- k.) Die Mieterschaft entsorgt den Abfall ordnungsgemäss und reinigt den Abfallbehälter. Gebührensäcke können im Unterflur-Container an der Seestrasse entsorgt werden.

Hinweis

Die Schlüssel werden gegen Mietzins und Depot der Mieterschaft übergeben. Der Verlust des ausgehändigten Schlüssels wird mit bis zu CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Das Depot dient als Sicherheit, um Schäden, Verunreinigungen und ausserordentlichen Aufwand zu begleichen. Falls solche nicht auftreten, wird es vollumfänglich zurückerstattet.